

# **STATUTEN**

des Vereins

**PBK LZP**

## **KAPITEL 1 NAME, DAUER, SITZ, MITGLIEDER UND ZWECK**

### **Artikel 1 Name und Dauer**

Unter dem Namen «PBK LZP» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.  
Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

### **Artikel 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich in der politischen Gemeinde, in der sich das Sekretariat befindet.

### **Artikel 3 Mitglieder**

Mitglieder der PBK LZP sind folgende Organisationen:

- a. AVALEMS (CHE-115.404.364)
- b. Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren (WVSMZ)
- c. Gewerkschaft «SCIV»
- d. Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) (CHE-105.834.303)
- e. Interprofessionelle Gewerkschaft «Syna» (CHE-106.841.501)
- f. Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK)

### **Artikel 4 Zweck**

Die PBK LZP bezweckt die Umsetzung des Gesamtarbeitsvertrags für das Personal der Langzeitpflege (nachfolgend: «GAV»). Dieser wurde zwischen AVALEMS und der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren einerseits sowie den Gewerkschaften SCIV, VPOD, Syna und dem SBK andererseits abgeschlossen.

### **Artikel 5 Externe Vertretung**

Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten der PBK LZP, des Vizepräsidenten der PBK LZP oder des Sekretärs.

## **KAPITEL 2 ORGANISATION**

### **Artikel 6 Organe**

Die Organe der PBK LZP sind:

- a. die Paritätische Berufskommission (nachfolgend: «PBK LZP»);
- b. die engere Paritätische Berufskommission (nachfolgend: «EPBK»);
- c. das Sekretariat;
- d. die Revisionsstelle.

## **Abschnitt 1    PBK**

### **Artikel 7        Zusammensetzung, Präsidium und Vizepräsidium**

<sup>1</sup> Die PBK besteht aus acht Vertretern, die von den Mitgliedern des Vereins ernannt werden. Die AVALEMS und die Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren verfügen jeweils über zwei Vertreter, während die Gewerkschaft SCIV, der Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), die interprofessionelle Gewerkschaft Syna sowie der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) jeweils über einen Vertreter verfügen, der für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Mitglieder können für ihre Vertreter Stellvertreter ernennen.

<sup>3</sup> Die Liste der Vertreter und der allfälligen Stellvertreter ist dem Sekretariat mitzuteilen; jede Änderung ist so rasch wie möglich bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Sie umfasst einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten, die beide von der PBK für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Ist der Präsident ein Vertreter der AVALEMS oder der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren, muss der Vizepräsident ein Vertreter der Gewerkschaft SCIV, des Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), der interprofessionellen Gewerkschaft Syna oder des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) sein – und umgekehrt.

### **Artikel 8        Zuständigkeiten**

Die PBK verfügt über folgende Zuständigkeiten:

- a. sie überwacht die Anwendung und Auslegung des Gesamtarbeitsvertrags für das Personal der Langzeitpflege;
- b. sie verwaltet den paritätischen Fonds;
- c. sie wählt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten der PBK;
- d. sie wählt die Mitglieder der EPBK;
- e. sie ernennt das Sekretariat;
- f. sie wählt die Revisionsstelle;
- g. sie genehmigt die Jahresrechnung des Vereins;
- h. sie beschliesst über die Revision der vorliegenden Statuten;
- i. sie beschliesst über die Auflösung des Vereins;
- j. sie entscheidet über weitere Geschäfte, die ihr von einem anderen Organ unterbreitet werden.

### **Artikel 9        Einberufung der PBK und Ausübung des Stimmrechts**

<sup>1</sup> Die PBK tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Jedes Mitglied kann die Durchführung einer Sitzung verlangen, indem es ein entsprechendes Gesuch an den Präsidenten richtet. Die PBK wird mindestens fünf Tage vor der Sitzung per E-Mail einberufen.

<sup>2</sup>Damit die PBK gültig tagen kann, müssen mindestens drei Vertreter der AVALEMS und der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren sowie mindestens drei Vertreter der Gewerkschaft SCIV, des Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), der interprofessionellen Gewerkschaft Syna oder des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) anwesend sein.

<sup>3</sup>Jeder Vertreter verfügt über eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handerheben und werden mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter entschieden. Der Präsident der PBK hat keinen Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt oder zurückgezogen.

## **Abschnitt 2 EPBK**

### **Artikel 10 Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die EPBK besteht aus vier Mitgliedern, die aus den Vertretern der PBK gewählt werden. Zwei Mitglieder werden aus den Vertretern der AVALEMS oder der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren gewählt, und zwei Mitglieder aus den Vertretern der Gewerkschaft SCIV, des Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), der interprofessionellen Gewerkschaft Syna oder des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK).

<sup>2</sup>Die Mitglieder der EPBK werden von der PBK für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 11 Zuständigkeiten der EPBK**

<sup>1</sup>Die EPBK verfügt über folgende Zuständigkeiten:

- a. Sie führt Schlichtungen durch, um individuelle oder kollektive Konflikte innerhalb eines Unternehmens zu regeln;
- b. Sie erlässt das Anwendungsreglement zur Verwaltung des paritätischen Fonds;
- c. Sie führt sämtliche Analysen im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag durch;
- d. Sie behandelt alle Fragen zur Auslegung des Gesamtarbeitsvertrags.

### **Artikel 12 Einberufung der Sitzungen der EPBK und Ausübung des Stimmrechts**

<sup>1</sup>Die EPBK tritt grundsätzlich alle zwei Monate zusammen. Bei Bedarf kann sie häufiger tagen.

<sup>2</sup>Die EPBK kann gültig beschliessen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Der Präsident kann an den Abstimmungen teilnehmen.

<sup>4</sup>Die EPBK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Abschnitt 3 Sekretariat**

#### **Artikel 13 Ernennung**

Das Sekretariat wird von der PBK ernannt.

#### **Artikel 14 Zuständigkeiten**

Das Sekretariat verfügt über folgende Zuständigkeiten:

- a. Es beruft die Sitzungen der PBK und der EPBK ein;
- b. Es erstellt und verteilt die Protokolle der Sitzungen der PBK und der EPBK;
- c. Es bearbeitet die Korrespondenz der PBK und der EPBK;
- d. Es kann an den Sitzungen der PBK mit beratender Stimme teilnehmen;
- e. Es erhebt die beruflichen Beiträge;
- f. Es verwaltet die Guthaben in Zusammenarbeit mit der EPBK;
- g. Es gibt die Guthaben an die Partner zurück;
- h. Es erfüllt alle weiteren administrativen Aufgaben, die ihm von der PBK übertragen werden.

### **Abschnitt 4 Revisionsstelle**

#### **Artikel 15 Wahl**

Die PBK wählt eine Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **KAPITEL 3 FINANZEN**

#### **Artikel 16 Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten der Organe des Vereins werden durch den paritätischen Fonds gedeckt.

#### **Artikel 17 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **KAPITEL 4 AUFLÖSUNG**

#### **Artikel 18 Auflösung und Liquidation**

Im Falle eines Beschlusses zur Auflösung führt die PBK die Liquidation des Vereins durch, sofern keine anderweitige Entscheidung getroffen wird.

## **KAPITEL 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 19 Vertraulichkeitspflicht**

Die Vertreter der PBK sowie die Mitglieder der EPBK sind verpflichtet, über alle Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

### **Artikel 20 Revision der Statuten**

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von der PBK revidiert werden.

### **Artikel 21 Entstehung und Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2024 angenommen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **Im Namen der PBK LZP**

Jean-Michel Bagnoud  
Präsident PBK und AVALEMS

Laurent Mabillard  
Vizepräsident PBK und SCIV

Natercia Knubel  
WVSMZ

Valérie Vouillamoz  
WVSMZ

Nathalie D'Aoust Ribordy  
VPOD

Nicolas Kaufmann  
AVALEMS

Alexandre Maret  
SBK

Gianluca Casili  
SYNA

Simon Maret  
Sekretär